



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 18.11.2013

Nr. 19

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	135
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.12.2004 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe Sitz: Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, vom 13.11.2013	136

---

### **Kreisausschusssitzung**

Am Montag, 02.12.2013, 16:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Kommunalwahlen am 16.03.2014;  
Bestellung des Landkreiswahlleiters und eines Stellvertreters
2. Vergabe von Zuschüssen
3. Strukturelle Absicherung und finanzielle Förderung von Partnerschaftsmaßnahmen des Landkreises Amberg-Sulzbach
4. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Amberg-Sulzbach -  
strukturelle und personelle Absicherung  
Eine Ausfertigung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes wird in den nächsten Tagen in  
Papierform an alle Kreistagsmitglieder übersandt.

5. LEADER-Management im Landkreis Amberg-Sulzbach; Förderung der Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes zur landkreisweiten Bewerbung um Fördermittel
6. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
7. Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
8. Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Almunia-Paket bzw. DAWI-Leistungen)
9. Jahresabschluss des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ für das Geschäftsjahr 2012; Zuweisungen des Landkreises Amberg-Sulzbach an das Kommunalunternehmen
10. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1/18.11.2013

---

**3. Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung vom 03.12.2004  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe  
Sitz: Mühlweg 16 a \* 92260 Ammerthal  
vom 13.11.2013**

Gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe vom 03.12.2004:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21.03.2013, wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

in § 2 wird zusätzlich eingefügt:

(4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Monats aus dem Zweckverband austreten, wenn alle übrigen Verbandsmitglieder und die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmen. Der Austritt muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung, sofern der Austritt des Verbandsmitgliedes nicht kraft Gesetzes zu einer Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG) führt und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 2**

§ 24 Abs. 4 erhält folgende neue Satzung

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren. Dies gilt auch für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ein anderes Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes tritt (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

**§ 3**

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen in Kraft.

Ammerthal, den 13.11.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Ammerthaler Gruppe

gez.

Karl Englhard

Zweckverbandsvorsitzender